

## **Kurzinformation: Online-Videosprechstunde in Zeiten von COVID-19**

basierend auf: *Die Online-Videosprechstunde – Wissenswertes für die Orthopädie und Unfallchirurgie.*  
Christian Juhra, Jörg Ansorg, David Back, Dominik John, Andrea Kuckuck-Winkelmann, Georg Osterhoff, Dominik Pförringer, Julian Scherer. Einreichung geplant für 04/2020.

Angesichts der aktuellen Situation im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind alle Krankenhäuser in Deutschland zur Minimierung der Infektionsketten angehalten, direkte Patientenkontakte zu reduzieren. Durch eine Online-Videosprechstunde können gerade im ambulanten Bereich persönliche Kontakte mit Patienten vermieden werden. Dies schützt sowohl die Patienten wie auch das Personal und ist somit ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung neuer Infektionen. Daher sollte bei jedem ambulanten Termin überlegt werden, ob eine persönliche Vorstellung des Patienten unbedingt erfolgen muss. So kann die Online-Videosprechstunde aber auch genutzt werden, um bei Unklarheiten zu prüfen, ob eine persönliche Vorstellung wirklich notwendig ist - zum Beispiel könnte eine Wunde per Video beurteilt werden und der Patient nur dann einbestellt werden wenn der Befund dies erfordert. Die folgende Arbeit basiert auf Vorarbeiten der AG Digitalisierung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. und soll als kurze Übersicht und Kurzanleitung zum Thema Videosprechstunde dienen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

### **Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Grundsätzlich ist gemäß der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (Fassung der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt geändert durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer am 14.12.2018) eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien im Einzelfall erlaubt, wenn dies

1. ärztlich vertretbar ist,
2. die erforderliche ärztliche Sorgfalt (z.B. durch Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung und Dokumentation gewahrt wird) und
3. die Patienten über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt sind.

Gemäß dem Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) darf die Aufklärung für eine Videosprechstunde auch online und im Rahmen der Videosprechstunde erfolgen.

Dabei müssen Ärzte, die Videosprechstunden anbieten möchten, die Anforderungen der entsprechenden Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband ([https://www.kbv.de/media/sp/Anlage\\_31b\\_Videosprechstunde.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_31b_Videosprechstunde.pdf)) einhalten. Diese beinhaltet u.a. die Forderung nach einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Angaben zu Serverstandort und Ort der Datenverarbeitung (nur innerhalb der EU) sowie die Notwendigkeit der Nutzung von Anbietern mit entsprechendem Datenschutzzertifikat.

### **Technische Voraussetzungen**

Die technische Ausstattung auf ärztlicher Seite besteht aus einem PC/Notebook mit ausreichend guter Internetverbindung (min. 2000 kbit/s), einem Bildschirm, einer Webcam sowie Mikrofon und Lautsprecher. Patienten können sich je nach Anbieter mittels Computer oder Smartphone/Tablet in die Online-Videosprechstunde einwählen.

Eine Liste der bei der KBV registrierten Anbieter, die somit alle notwendigen technischen und gesetzlichen Anforderungen erfüllen, findet sich unter <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>.

Die Preismodelle der gelisteten Anbieter unterscheiden sich nur gering und bewegen sich je nach Anzahl der Nutzer pro Account im Mittel um ca. 30-70 EUR/Monat, in manchen Fällen ist auch eine Abrechnung pro Anruf möglich. Zudem bieten einige Videosprechstunden-Anbieter ihre Dienstleistung in Zeiten der COVID-19-Pandemie vorübergehend kostenlos an.

### **Ablauf der Videosprechstunde**

Nach Vereinbarung eines Termins - entweder direkt telefonisch oder über eines der mit den unterschiedlichen Anbietern kooperierenden Online-Patientenportale - erhält der Patient per E-Mail (oder bei manchen Anbietern auch per SMS) einen Link zusammen mit einem Zugangscode, mit denen er zum verabredeten Termin ein virtuelles Online-Wartezimmer betreten kann.

Der Arzt kann den wartenden Patienten dann im virtuellen Wartezimmer aufrufen und die Online-Videosprechstunde beginnen. Bei Auswahl des Anbieters sollte auf mögliche Zusatzfunktionen geachtet werden. So erlauben zwar alle eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Video-Kommunikation zwischen zwei Teilnehmern, manche Anbieter ermöglichen aber

zusätzlich Konferenzschaltungen, das Senden von Chat-Nachrichten oder Dateien/Befunden oder ein Teilen des Bildschirms (z.B. für das gemeinsame Betrachten von Röntgenbildern).

Die Aufzeichnung einer Video-Sprechstunde ist weder dem Arzt noch dem Patienten gestattet. Die Video-Sprechstunde muss daher genau so dokumentiert werden wie eine reguläre Sprechstunde

Gemäß den geltenden Datenschutz-Richtlinien werden keine Bild-, Audio- oder Textdaten gespeichert. Auch die eventuell zwischen den Teilnehmern gesendeten Dateien sind nach Beendigung des Gesprächs nur dann verfügbar, wenn sie explizit auf dem eigenen Computer gespeichert wurden.

## **Vergütung**

Es soll hier ausdrücklich nur kurz auf das Thema der Vergütung eingegangen werden, dabei unterscheidet sich die Vergütung von Videosprechstunden bei gesetzlich und privat krankenversicherten Patienten. Bezogen auf die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch in Krankenhäusern beschäftigte Ärzte ist festzuhalten, dass der betreffende Arzt entweder im Rahmen seiner persönlichen Ermächtigung handeln muss – hierbei müssen die telemedizinischen EBM-Ziffern im Leistungsumfang der Ermächtigung bereits mit aufgenommen sein. Oder die ärztliche Tätigkeit muss im Rahmen der Anstellung am Medizinischen Versorgungszentrum ausgeübt werden. Vor der Nutzung eines zertifizierten Videodienstes muss dies bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung angezeigt werden. Die Vergütung der Videosprechstunde bei gesetzlich krankenversicherten Patienten erfolgt über die jeweilige Versicherten- oder Grundpauschale mit - je nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - Zuschlägen (z.B. Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung). Zusätzlich können für die Durchführung einer Videosprechstunde ein („Technik“-)Zuschlag abgerechnet werden, eine Anschubförderung für Videosprechstunden sowie ggf. ein Zuschlag für die Authentifizierung unbekannter Patienten. Genauere Informationen sind auf der Website der KBV zu finden (<https://www.kvbw-admin.de/api/download.php?id=3525>).

**Die geltenden Obergrenzen für die Abrechnung von Videosprechstunden sind aufgrund der COVID-19-Pandemie während des 2. Quartals temporär ausgesetzt.**

Die Vergütung der Videosprechstunde privat krankensicherter Patienten oder Selbstzahler erfolgt in Analogie zu den bestehenden Abrechnungsziffern gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).